

Heizöllagerung

Heizöllagerung

Was ist für einen zuverlässigen Betrieb, bei der Überwachung und Instandhaltung von Heizöltanks zu beachten und auf welche Weise sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen?

Oberirdisch oder Unterirdisch ?

Als unterirdische Heizöltanks gelten solche, die teilweise oder vollständig im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Heizöltanks gelten als oberirdisch, z. B. die im Keller eines Wohnhauses aufgestellten Tanks.

Unterirdische Heizöltanks müssen doppelwandig oder mit einer zweiten Innenhülle ausgeführt sein und durch Leckwarngeräte (Leckanzeigergeräte) überwacht werden.

Diese Geräte müssen bauartgeprüft und zugelassen sein. Sie zeigen Undichtigkeiten an der inneren und äußeren Behälterwand selbsttätig an. In einem solchen Fall leuchtet am Gerät eine Warnlampe auf und ein akustisches Warnsignal (Dauerton) wird gegeben, damit Hausmeister und Hausbewohner auf die Undichtigkeit aufmerksam gemacht werden.

Alte einwandige Tanks dürfen weiterbetrieben werden, sofern sie keine Risse, Beulen oder sonstige Schäden aufweisen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass der Prüfaufwand für solche Tanks viel höher und aufwendiger ist, da im Vorfeld stets eine Entleerung und Reinigung des Tankes erforderlich ist. Die freiwillige Ausrüstung mit einer Innenhülle kann den Prüfaufwand deutlich verringern.

Oberirdische Heizöltanks sind in der Regel einwandig und müssen bei einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 l in einer Auffangwanne stehen, die sicherstellen soll, dass bei Undichtwerden des Tanks das Heizöl zurückgehalten wird und nicht in den Untergrund gelangen kann. Der Abstand zwischen dem Heizöltank und der Wand bzw. der Auffangwanne muss z.B. bei Rechtecktanks mindestens 40/40/25/25 cm sein, damit die Auffangwanne inspiziert werden kann. Bei anderen Tanks sind diese Abstände in allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt.

Auf eine solche Wanne kann verzichtet werden, wenn ein oberirdischer Tank doppelwandig ist oder eine Innenhülle besitzt. In beiden Fällen ist der Tank zusätzlich mit einem zugelassenem Leckanzeigesystem auszurüsten.

Ölführende Rohrleitungen sollten grundsätzlich oberirdisch verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Verlegung in einem flüssigkeitsdichten und einseharen Schutzrohr erfolgen oder als doppelwandige Rohrleitung mit zugelassenem Leckanzeigesystem oder als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt sein. Lösbare Verbindungen von ölführenden unterirdischen Rohrleitungen, wie z.B. Verschraubungen, sind hierbei nur in gut kontrollierbaren Bereichen (Schächten) zulässig.

Altanlagen verfügen oft noch über eine Zulauf- und Rücklaufleitung. Undichtigkeiten an der Rücklaufleitung zum Öltank bleiben meist unerkannt und führen zu einem Austritt von Heizöl. Deshalb wird eine Umstellung der Vor- und Rücklaufleitung auch bei Altanlagen auf Einstrangsysteme gefordert.

Heizöltanks ab 1.000 l müssen eine Überfüllsicherung haben, durch die sichergestellt wird, dass beim Befüllen der Tanks kein Überfüllen bzw. Überlaufen des Tanks eintritt. Dies geschieht durch bauartzugelassene Grenzwertgeber, die bei Erreichen der max. Füllstandsmarke die Pumpe des Tankfahrzeuges selbsttätig abschalten. Voraussetzung für die Funktion ist allerdings, dass die Grenzwertgeber vor dem Befüllen der Tanks auch an die Abschalteneinrichtung des Tankfahrzeuges angeschlossen werden.

Jeder Tank muss eine Entlüftungsleitung haben, damit beim Befüllen die im Tank vorhandene Luft leicht und problemlos entweichen kann.

Alle unterirdischen Heizöltanks und oberirdische Tanks > 10.000 l müssen regelmäßig durch einen anerkannten Sachverständigen überprüft werden.

Diese Prüfungen müssen durchgeführt werden: bei Neuanlagen vor der Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre (in Wasserschutzgebieten alle zweieinhalb Jahre), bei Stilllegung und wenn eine stillgelegte Anlage wieder in Betrieb genommen werden soll.

Bereits bestehende oberirdische Tanks > 10.000 l müssen erstmalig bis zum 31.12.2006 und wiederkehrend im Fünfjahresrhythmus geprüft werden.

Prüfen dürfen nur durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugelassene Sachverständige. Die Liste der Sachverständigen wird auf der Internetseite des LANUV ständig aktualisiert.

Aufgabe jedes Betreibers ist es, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Heizöltank in einem betriebssicheren Zustand befindet, die Prüfungen durchgeführt und bei festgestellten Mängeln die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.

* Prüfung entfällt, wenn eine Fachbetriebsbescheinigung gemäß § 12 VAWS vorgelegt wird		unterirdische Tankanlagen		oberirdische Tankanlagen					Tankart	
		bis 40.000	unbegrenzt	mehr als 5.000 bis 100.000	mehr als 10.000	mehr als 1.000 bis 5.000	mehr als 1.000 bis 10.000	bis 1.000	bis 1.000	Volumen in l
ja	ja	ja	ja	ja*	nein	nein	nein	nein	nein	Prüfung vor Inbetriebnahme
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	wiederkehrende Prüfung
alle 2,5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	Prüffristen
ja	ja	ja	ja	-	-	-	-	-	-	Stilllegungsprüfung

außerhalb von Schutzgebieten [Zone III_A]
Heizöl
Prüfpflichten und Prüffristen bei Anlagen zur Lagerung von Heizöl